



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 16/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Isabell Schulz-Grave
Durchwahl 0511 1241-194
E-Mail isabell.schulz-grave@evlka.de

Datum 19. Oktober 2021
Aktenzeichen V-N-533-2-17988

Bereitstellung von Sondermitteln im Haushaltsjahr 2022 für das Förderprogramm „Vielfältige Formen von Jugendarbeit stärken - personelle Unterstützung auf Kirchenkreisebene“

- Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Errichtung von Projektstellen zur professionellen Unterstützung partizipativer und vielfältiger Formen von Jugendarbeit
- Antragstellung ab 1. Januar 2022 möglich
- Förderlaufzeit 4 Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

Jugendarbeit ist ein integraler Bestandteil kirchlicher Arbeit, der vor vielfältigen Herausforderungen steht. Dazu gehören Fragen, die sich auf die Weitergabe des Glaubens an Jugendliche beziehen, aber auch solche, die Jugendliche selbst in Bezug auf Glauben und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinschaft stellen. Gleichzeitig hat kirchliche Jugendarbeit in den vergangenen Jahren unter personellen Kürzungen gelitten, und es können vielfach Angebote für Kinder und Jugendliche vor Ort nicht mehr im eigentlich notwendigen Umfang vorgehalten werden. Der Nachwuchskrätemangel kommt an dieser Stelle erschwerend hinzu.

Junge Menschen suchen nach verlässlichen Ansprechpersonen, die ihre Anliegen aufgreifen und sie in ihren Lebens- und Glaubensfragen in ihrer jeweiligen Lebenssituation authentisch begleiten, ihnen Partizipation ermöglichen und sie in ihrer Identitätsfindung und ihrem Wunsch, Jugendarbeit verantwortlich mitzugestalten, stärken.

Das Förderprogramm „Vielfältige Formen von Jugendarbeit stärken - personelle Unterstützung auf Kirchenkreisebene“ zielt auf eine langfristige Stärkung des Handlungsfeldes der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, rückt Jugendliche als Expert*innen für ihre eigene Zielgruppe ins Zentrum und lässt sie Projekte entwickeln.

.../2

Folgende Eckpunkte sind für die Entwicklung eines Projektes zu beachten: Die Interessen junger Menschen stehen im Mittelpunkt des Projekts. Sie sollen ermutigt und professionell darin unterstützt werden, ihren Interessen entsprechende Projekte zu entwickeln. Der Prozess der Entwicklung des Projektes ist dabei von Beginn an beteiligungsorientiert und ergebnisoffen auszugestalten.

Die beteiligten jungen Menschen sind an den Entscheidungen zur Entwicklung des Projekts und an der Projektdurchführung mehrheitlich zu beteiligen. Sie erhalten den dafür nötigen Raum und die Unterstützung, zum Beispiel durch den/die Kirchenkreisjugendwart*in, um ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen, untereinander auszuhandeln und Projekte zu erarbeiten.

Der Weg zu einem Projekt wird ausführlich in der Handreichung (Anlage 2) unter Punkt 2 beschrieben.

Die Rahmenbedingungen für die Projektstellen¹:

Die professionelle Begleitung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ideen von Jugendlichen soll durch eine zusätzliche Projektstelle sichergestellt werden.

- Für diese Projektstelle gewährt die Landeskirche für die ersten vier Jahre eine anteilige Förderung (Anschubfinanzierung) der Personalkosten; der Antragstellende verpflichtet sich, die Projektstelle für die Dauer von mindestens acht Jahren einzurichten.
- Diese Projektstelle ist im Umfang einer vollen Stelle (max. Entgeltgruppe 10) einzurichten. Sie kann mit Diakon*innen oder Bewerber*innen mit einer vergleichbaren pädagogischen Hochschulausbildung besetzt werden.
- Durch die Projektstelle darf keine vorhandene Stelle ersetzt oder fortgeführt werden.
- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist ausschließlich für das Projekt tätig und erhält eine entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung.
- Der Anstellungsträger verpflichtet sich, eine für die Dauer des Förderzeitraumes verbindliche Aufgabenbeschreibung der Projektstelle zu erstellen. Eine spätere Anpassung der Aufgabenbeschreibungen ist nur im Sinne des Förderzwecks zulässig.
- Die Projektstelle ist auf der Ebene des Kirchenkreisjugenddienstes anzusiedeln.
- Die Kirchenkreisjugendwart*instelle muss für die Dauer von acht Jahren im Umfang einer vollen Stelle erhalten bleiben; für die Verbände eigener Prägung gelten abweichende Modalitäten.

.../3

¹ Für die Verbände eigener Prägung gibt es teilweise abweichende Modalitäten, die bei den Ansprechpartnerinnen (s. Anlagen) erfragt werden können.

- Das zuständige Kirchenamt ist frühzeitig in die Überlegungen zur Einrichtung der Projektstelle einzubeziehen.
- Fachlich werden die Projektstelleninhaberin bzw. der Projektstelleninhaber durch eine dem Landesjugendpfarramt zugeordnete Pfarrstelle begleitet.

Umfang der landeskirchlichen Förderung:

- Die Förderung wird für einen Zeitraum von vier Jahren gewährt.
- Die Förderhöhe beträgt im ersten Jahr bis zu 45% der Personalkosten der Projektstelle und wird in jedem Jahr um 10% gesteigert.
- Nach dem Förderzeitraum von vier Jahren sind die Personalkosten für mindestens vier weitere Jahre aus Eigen-/Drittmitteln zu finanzieren; die Drittmittel können aus anderen Förderprogrammen (Land, Kommune, Stiftungen, etc.) eingeworben werden.
- Für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes einschließlich EDV-Ausstattung übernimmt die Landeskirche 50% der Anschaffungskosten, maximal 2.500,00 EUR.
- Im Bedarfsfall wird eine Supervision nach den landeskirchlichen Bestimmungen² ermöglicht. Der*die Antragsstellende übernimmt ein Drittel der Kosten.

Antragsverfahren:

Anträge können ab 1. Januar 2022 gestellt werden. Antragsberechtigt sind Kirchenkreise, Gesamtkirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände (gem. Regionalgesetz) sowie die Vorstände der Verbände eigener Prägung.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Inhaltliches Konzept
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Arbeitsplatzbeschreibung für die Projektstelle einschließlich unabhängiger Stellenbewertung
- zustimmende Stellungnahme der zuständigen Kirchenkreisvorstände bzw. der Verbandsvorstände
 - zum Konzept des Projektes,
 - mit der Bestätigung des Kosten- und Finanzierungsplans für den Förderzeitraum sowie die darauffolgenden vier Jahre und
 - mit der Zusage, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber während des Förderzeitraums Supervision in Anspruch nehmen darf

.../4

² Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Februar 2018 (KABl. 2018, S. 31, ber. S. 56)

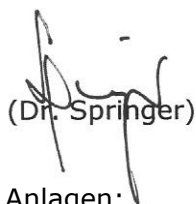
- Erklärung der zuständigen Kirchenkreisvorstände, die Kirchenkreisjugendwart*instelle im Umfang einer vollen Stelle auf acht Jahre zu erhalten
- Für die Antragstellung empfehlen wir, unser Antragsformular zu nutzen, dem ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen ist. Die entsprechenden Muster stehen auf unserer Internetseite zum Download bereit:
www.kirche-schule.de/themen/foerdermittel/projektstellen

Über die Förderung entscheidet ein Bewilligungsausschuss, gebildet aus Vertreter*innen der Landessynode, der Landesjugendkammer, des Landesjugendpfarramts und der Bildungsabteilung des Landeskirchenamtes. Dabei werden die ausgewählten Projekte durch die beteiligten Jugendlichen im Rahmen einer Präsentation dem Bewilligungsausschuss vorgestellt. Im Falle einer Bewilligung der Förderung erhalten die Antragstellenden einen Zuwendungsbescheid. Erst dann kann das Projekt gestartet werden.

Mit Beendigung des Förderzeitraums ist eine schriftliche Auswertung einzureichen.

Weitere Informationen zum Förderzweck (Grundidee), zum Prozess bis hin zum Antragsverfahren, zur Förderung und zur Projektauswertung werden ausführlich in der Handreichung zu diesem landeskirchlichen Förderprogramm beschrieben (s. Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen:

- Kurzbeschreibung des Förderprogramms (Flyer)
- Ausführliche Beschreibung des Förderprogramms (Handreichung)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen